

Allgemeine Lieferbedingungen der SCHMINKE KRANTECHNIK GMBH

(Gültig ab 01.10.2016)

I. Angebot

1. Unsere Angebote werden in der Regel kostenlos abgegeben. Die Angebote sind unverbindlich, für die Lieferung treffen ausschließlich die Bedingungen unserer Auftragsbestätigung zu.
2. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An all diesen Unterlagen, welche Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor.
3. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

II. Umfang der Lieferung

1. Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn der Auftrag von uns schriftlich bestätigt wird. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Gebühren und sonstige Kosten, welche durch eine kundenseitig gewünschte Abnahme im Werk entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

III. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung netto ab Werk, ohne Verpackung und ohne Versicherung. Die Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise auf Kosten des Bestellers. Das Verpackungsmaterial wird von uns nicht zurückgenommen und zum Selbstkostenpreis berechnet. Wir behalten uns Preiserhöhungen vor, wenn nach Vertragsabschluss Materialpreise oder Löhne steigen.
2. Die Zahlungen sind, falls keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen wurden, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in bar, ohne Abzug, frei unserer Zahlstelle zu leisten. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden als Jahreszinsen 1 % über dem amtlich anerkannten Bankdiskontsatz, mindestens über 5 %, berechnet, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft.

IV. Herstellung und Verpflichtung des Bestellers

1. Die Herstellung von Waren erfolgt auf der Grundlage von bestellerseitig freigegebenen Konstruktionsplänen.
2. Die aus dem Kranbetrieb entstehenden Kräfte sind durch den Besteller zu prüfen und sicher in den Baugrund abzuleiten.

V. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt an dem Tag, an dem Übereinstimmung über Bestellung zwischen dem Besteller und dem Lieferer schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.
2. Teillieferungen sind zulässig.

3. Die Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse – gleichviel, ob sie im Werk des Lieferers selbst oder bei seinen Untertierern eintreten – wie Fälle höherer Gewalt, Ausschusswerden eines wichtigeren Arbeitsstückes oder anderer unverschuldeter Verzögerungen in der Fertigstellung wesentlicher Lieferteile. Verzögerungen bei der Beförderung, Betriebsstörungen, sowie vorbehaltlich einer nicht von dem Lieferer selbst verschuldeten und verspäteten Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, soweit diese Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die Lieferfrist wird im Falle solcher Hindernisse angemessen verlängert. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen.

Der Lieferer ist von der termingemäßen Einhaltung der Lieferfrist entbunden, wenn der Besteller entweder die für die Bestellung maßgebende Zahlungsbedingung nicht einhält, oder auch mit der Zahlung früherer Rechnungen im Rückstand ist.

4. Wird die Lieferung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung in unserem Werk jedoch mindestens ½ vom Hundert des Lagerungsbetrages, für jeden Monat berechnet.

5. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Anstände aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.

VI. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Aufstellung, übernommen hat.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.
3. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit des Lieferers. Auf Wunsch wird die Sendung auf Kosten des Bestellers vom Lieferer gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller, auch der künftigen Forderungen die uns aus der Geschäftsverbindung gegen den Käufer zustehen, Eigentum unserer Firma.
2. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch die Verarbeitung entstandene Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
3. Der Käufer tritt seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in dem Betrag an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Wir ermächtigen den Käufer

unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehungsbefugnis. Von einem Widerruf werden wir keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung im Namen des Käufers mitzuteilen.

4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Ware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderungen auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen, einschließlich ihrer Verpfändung und Sicherungsübereignung und zu Verfügungen über die Forderungen, die er an uns abgetreten oder abzutreten hat (einschließlich einer Weiterabtretung, Sicherungsabtretung oder Verpfändung) ist der Käufer nicht berechtigt.
5. Im Falle von Zahlungseinstellung, Vergleichsverfahren und Konkursen sind die von uns gelieferten Waren bzw. deren Erlöse ohne Aufforderung für uns auszusondern und zur Verfügung zu halten. Der Verkauf der von uns gelieferten Waren ist sofort einzustellen.
6. Der Käufer verpflichtet sich unverzüglich uns von Zugriffen dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder die uns zustehenden Forderungen zu verständigen. Er hat die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Drittkäufer erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen.
7. Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherungen unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet.
8. Mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer über. Zugleich erwirbt der Käufer die Forderungen, die er zur Sicherung unserer Ansprüche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung uns abgetreten hat.

VIII. Gewährleistung

1. Bei Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen übernehmen wir unter Ausschluss weitere Ansprüche für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, eine Gewährleistung von 6 Monaten (bei mehrschichtigem Betrieb von 3 Monaten) ab Gefahrenübergang.
2. Im Falle der Haftung aus dieser Gewährleistung sind unentgeltlich nach unserer Wahl diejenigen Teile auszubessern oder neu zu liefern, welche nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt waren. Der Besteller kann eine Gewährleistung nur in Anspruch nehmen, wenn er den aufgetretenen Mangel uns unverzüglich schriftlich mitteilt. Er ist verpflichtet, auf unser Verlangen hin den mangelhaften Teil uns frachtfrei einzusenden.
3. Unsere Gewährleistung schließt ausdrücklich alle mit dem Ausbau oder Wiedereinbau der beanstandeten Teile oder Maschinen entstehenden Kosten, sowie die Frachtkosten aus.
4. Wir haften nicht für Schäden und Ansprüche, die dem Kunden oder uns aufgrund von fehlenden statischen Voraussetzungen am Baugrund des Lieferortes entstehen.
5. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Änderungen bzw. zur Lieferung von Ersatzmaschinen oder Ersatzteilen hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, verweigert er diese, so sind wir von Mängelhaftung befreit.
6. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere übermäßige Beanspruchung, Schäden an Lastseilen und Seilwicklern, welche schon innerhalb der Gewährleistungszeit entstehen, sind in der Regel durch Bedienungs- oder Wartungsfehler verursacht. Kostenlose Ersatzlieferung kann daher nicht übernommen werden.
7. Für Fremderzeugnisse übernehmen wir die Gewährleistung gegenüber unseren Kunden in gleichen Maßen wie auch der Hersteller uns gegenüber eine solche eingeht.
8. Für Schäden, die entstehen infolge unsachgemäßer Änderungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen des Bestellers oder Dritter, haften wir nicht. Für Wiederinstandsetzung nach Ablauf der Haftfrist wird Haftung übernommen, wenn ausdrücklich vereinbart.
9. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere alle weitergehenden Ansprüche auf Wandlung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht.

IX. Rücksendungen

1. Rücksendungen sind ausschließlich frachtfrei vorzunehmen.

X. Recht des Lieferers auf Rücktritt

1. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnitt IV der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung und den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
2. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

XI. Gerichtsstand

1. Alleiniger Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar, auch bei Wechselklagen sich ergebende Streitigkeiten Nürnberg. Wir sind aber auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

XII. Verbindlichkeit der Verträge

1. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich.



SCHMINKE KRANTECHNIK GMBH
Hauptsitz Nürnberg
Industriestr. 15 a
90571 Schwaig b. Nürnberg

GESCHÄFTSFÜHRUNG
Daniel Schminke
Fabian Schminke
Frank Gottwald

REGISTERGERICHT:
Amtsgericht Nürnberg HRB 5032
UST-ID. NR: DE 133 538 328

HYPO VEREINSBANK NÜRNBERG
IBAN: DE28 7602 0070 2920 1557 50
BIC: HYVEDEMM460

SPARKASSE NÜRNBERG
IBAN: DE51 7605 0101 0012 9185 46
BIC: SSKNDE77XXX